

Problematisch ist die recht kleine Schrift dieser Tafeln, die nur bedingt nutzerfreundlich ist. Der zweite Teil der Appendix (S. 125–156) beinhaltet insgesamt 91 Abbildungen aus verschiedenen Hss. in ordentlicher Qualität, allesamt in Schwarz-Weiß gehalten – einen Hinweis auf die online verfügbaren Farbdigitalisate der Hss. sucht man leider vergebens. Trotz dieser Versäumnisse bietet das Buch die allererste intensive paläographische Tiefenanalyse der St. Pauler Hs. Die Schriften der verschiedenen Schreiber werden eingehend analysiert und durch Vergleiche mit anderen Hss. kontextualisiert. Dabei kann der Vf. zeigen, dass der Codex St. Paul und der schon angesprochene Barb. Lat. 679 zusammen angelegt wurden und sich gegenseitig ergänzen, da sie zum einen weltliches und zum anderen kirchliches Recht tradieren. Schreiber A zeichnet für beide Hss. verantwortlich (S. 57–61). Die Nachträge zum umfangreichen Leges-Teil haben Schreiber kopiert, die sich dem Kloster Bobbio und dessen Schreibschule zuordnen lassen (S. 64–74). Das Schlusskapitel (S. 75–98) ist der Namensliste auf fol. 184r gewidmet, die wiederum ein anderer Schreiber (F) angefertigt hat. Auch diese Liste wird vom Vf. kontextualisiert, indem er zeitgenössische Vergleichsbeispiele anführt. Die Liste kann dem Zeitraum der 30er bis 50er Jahre des 9. Jh. zugeordnet werden. Eine Bibliographie (S. 157–179) beschließt den Band, der zwar nicht in allen Details überzeugt, aber dennoch wichtige neue Erkenntnisse liefert. Register gibt es keine.

D. T.

Hugo REGAZZI, *Comment interpréter les listes de témoins dans le livre de justice de l'abbaye Sainte-Geneviève (1260–1310)?*, Bulletin de la Société de l'histoire de Paris et de l'Île-de-France 149 (2022) S. 1–14, weist darauf hin, dass die Hochgerichtsbarkeit im Paris des 13. und 14. Jh. noch weitgehend in Händen der geistlichen Grundherren lag. Sie rivalisierten in zunehmendem Maß mit dem König, dessen Amtsträger in der gesamten Stadt präsent waren. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang ein Justizbuch der Abtei Sainte-Geneviève: Es verzeichnet 210 Fälle der Jahre 1260–1310, von denen 80 unerlaubte Eingriffe königlicher Beamter betreffen. Die hohe Zahl der bei letzteren aufgeführten Zeugen soll die erfolgreiche Durchsetzung eigener Rechte gegenüber Ansprüchen der Krone unterstreichen. Sie ist zugleich Ausdruck zunehmender Bedeutung von Schriftlichkeit im Rahmen der grundherrlichen Justiz des 13. Jh.

Rolf Große

Johannes MÖTSCH, *Die Prozesse der Familie von Weinsberg gegen die Grafen von Henneberg um ihre Erbensprüche (1446–1509)*, BDLG 158 (2022) S. 131–159, stellt die Quellen aus dem Staatsarchiv Meiningen zu dem letztlich ergebnislosen Reichskammergerichtsverfahren vor.

Christof Paulus

Valérie BESSEY / Sonja DÜNNEBEIL / Werner PARAVICINI (Hg.), *Die Hofordnungen der Herzöge von Burgund*, Bd. 2: *Die Hofordnungen Herzog Karls des Kühnen 1467–1477* (Kieler Werkstücke Reihe D 19) Berlin u. a. 2021, Peter Lang, 544 S., Abb., ISBN 978-3-631-82498-6, EUR 105,65. – Für den burgundischen Hofhistoriographen Georges Chastellain gab es keinen